

Ort: _____

Datum: _____

An die
Friedhofsverwaltung
der Gemeinde Bickenbach

**Antrag auf Aufstellung eines
Grabmals – Grabeinfassung – Abdeckplatte – Hochkreuzes
auf dem Friedhof Bickenbach
In zweifacher Ausfertigung einreichen!**

- Erdgrab (Einzel/Doppel)
 Erdgrab (Dreier/Vierer)
 Tiefenerdgrab
 Kindererdgrab
 Urnenerdgrab (Einzel/Doppel)
 Sonstiges

Abteilung: _____ Reihe: _____ Nummer: _____

Verstorbene*r:			
..... Vor- und Familienname, auch Geburtsname			
..... Geburtsdatum	 Sterbedatum	
Grabmal:	Form:	
(Pläne siehe Rückseite)	Werkstoff:	Farbe:
Bearbeitung:	Vorder- seite:	Seiten- flächen:	Rück- seite:
Maße (Hinweis Nr. 2):	Höhe:	Breite:	Stärke:
Art der Beschriftung:		
Sockel:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbton:
Grabeinfassung:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbton:
Maße (Hinweis Nr. 3):	Länge:	Breite:	
Lieferant:	Anschrift des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers:		
.....	Vor- und Familienname		
.....	Straße und Hausnummer		
.....	Postleitzahl und Wohnort		
.....	Telefonnummer		
Stempel und Unterschrift	Genehmigt nach Maßgabe der Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach sowie der Angaben unter Nr. 1 - 8 auf der Rückseite dieses Antrages.		
Sichtvermerk der Friedhofsverwaltung:	Ort: _____ Datum: _____		
- Friedhofsverwaltung -			

Raum für Zeichnungen – Vorder- und Seitenansicht (Sonderzeichnungen sind beizufügen)

circa im Maßstab 1:10

Wortlaut der Inschrift: (Die Namen müssen so eingesetzt werden, wie sie standesamtlich beurkundet sind.)

Zu beachten:

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
2. Mindeststärke ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe beträgt 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe beträgt 0,16 m und ab 1,5 m Höhe beträgt 0,18 m.
3. Einzelerdgräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,00 m; Breite 0,70 m. Einzelerdgräber ab dem 6. Lebensjahr: Länge 2,00 m; Breite 1,00 m. Urnenerdgräber: Länge 1,00 m; Breite 0,70 m. Weitere Grabgrößen auf Anfrage. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte sein.
4. Für die Aufstellung von Grabmalen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes Ffm, Weißkirchner Weg 16, in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat. Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmalen sich genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen. Für das Fundamentieren, Verdübeln und Versetzen des Grabmals sind die anerkannten Regeln der Technik bzw. die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in seiner jeweils neusten Fassung zu beachten.
5. Für die Standsicherheit und für alle evtl. Schäden, die der Gemeinde Bickenbach oder andren Dritten aus einer mangelhaften Instandhaltung oder einem nicht ordnungsgemäßen Unterbau entsteht, haftet grundsätzlich der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstelle. Das Grabmal ist mit Sockel durch Metalldübel zu verbinden.
6. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten. Aus der perspektivischen bzw. Isometrischen Darstellung muss die Bearbeitungsweise erkennbar sein.
7. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; auch die Entfernung des Grabmals muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.
8. Ich versichere, dass mir keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Natursteine unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.